

Stellungnahme

zum Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes (BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016) sowie zum Entwurf einer Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung

Zu den im Betreff angeführten Begutachtungsentwürfen (BE) wird innerhalb offener Frist wie folgt Stellung genommen:

A. Allgemeines

Die in den Erläuterungen dargelegte Zielsetzung, das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern, die von der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna) stets unterstützt wurde, wird begrüßt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang vorweg anzumerken, dass einerseits nicht alle geplanten Änderungen mit dieser Zielsetzung vereinbar sind und andererseits in einigen Bereichen ein über die Entwürfe hinausgehender Anpassungsbedarf besteht (vgl. dazu insbesondere unter B. 1., 2.1. und 2.3. sowie unter C. 1.2.2., 2.2., 3.2., 4.1.1., 5.2.1., 5.2.2. und 6.5.).

B. Entwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes (TSchG)

1. § 4 Z 14 TSchG – Legaldefinition des Begriffs „Zucht“ (Nr. 5 BE)

Wenngleich die im Vergleich zur geltenden Rechtslage unverändert weite Definition des Begriffs „Zucht“ eine Voraussetzung dafür darstellt, dass auch die ungesteuerte Vermehrung von gemeinsam gehaltenen fortpflanzungsfähigen Tieren der Meldepflicht gem. § 31 Abs. 4 TSchG unterliegt, ist zu bedenken, dass die kürzlich erfolgte Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung durch BGBl. II Nr. 68/2016 (Kastrationspflicht für Katzen in bäuerlicher Haltung) ihren normativen Gehalt einbüßt, wenn schon die gemeinsame Haltung geschlechtsreifer Tiere als Zucht gilt. Jeder Tierhalter kann damit Katzen ohne weitere Voraussetzung als Zuchttiere deklarieren und sich so der Kastrationspflicht entziehen.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass in diesem Sonderfall eine Zucht nur dann vorliegt, wenn eine nachweislich planmäßige züchterische Tätigkeit vorliegt.

2. § 5 TSchG – Verbot der Tierquälerei

2.1. Zu § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG – Verbot von Qualzuchtungen

- **Zu § 5 Abs. 2 TSchG – Schlusssatz (Begehungsformen; Nr. 6 BE)**

Da es auf Grund des Verbotes der Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nach dem Wortlaut der Bestimmung auch unzulässig ist, solche Tiere an ein Tierheim (oder eine ähnliche Einrichtung) abzugeben bzw. durch ein Tierheim zu vermitteln, sollte der Tatbestand der „Weitergabe“ entfallen oder aber eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für Tierheime, Tiersyle und Gnadenhöfe getroffen werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Weitergabe von Tieren, an deren Körperteilen ein unzulässiger Eingriff vorgenommen wurde (vgl. § 7 Abs. 5 TSchG).

- **Zu § 5 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 17 TSchG – Übergangsbestimmung (Nr. 37 BE)**

Die durch BGBl. I Nr. 35/2008 eingeführte zehnjährige Straffreistellungsfrist für die Übertretung des Verbotes von Qualzuchtungen wurde in den Gesetzesmaterialien damit begründet, dass diese „unumgänglich [erscheint], um die Möglichkeit zu schaffen durch gezielte Anpaarung bestimmungsentsprechende Ergebnisse sichtbar zu machen. Dies ist entsprechend der unterschiedlichen genetischen Varianz (= genetische Unterschiedlichkeit der einzelnen Merkmale und ihrer Häufigkeit, mit der diese noch in der Population vertreten sind) für die einzelnen Merkmale notwendig, um diesem Gesetzesentwurf entsprechen zu können.“

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nunmehr vorgesehen ist, die Straffreistellung bei Führung einer entsprechenden Dokumentation unbefristet zu verlängern. Die Änderung führt im Ergebnis dazu, dass die Züchter trotz Vorhersehbarkeit nicht mehr für den züchterischen Misserfolg, sondern lediglich für die Vernachlässigung der Dokumentationspflicht einstehen müssen. Soll das Qualzuchtverbot nicht auf ein Formalerfordernis reduziert werden, so wäre sicherzustellen, dass die Frist wie geplant am 1.1.2018 ausläuft oder erforderlichenfalls (im Hinblick auf bestimmte Rassen) verlängert wird.

2.2. Zu § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG – Verbot der Vernachlässigung (Nr. 7 BE)

Diese Änderung wird für nicht erforderlich erachtet, da die Auflistung der Sondertatbestände des Tierquälereiverbotes ohnehin nur demonstrativ erfolgt und ungerechtfertigte tierschutzrelevante Belastungen, die Tieren durch Nichteinhaltung der tierartspezifischen Mindestanforderungen bzw. durch eine „aktiv falsche

Gestaltung“ der Haltungsumwelt zugefügt werden, unter § 5 Abs. 1 TSchG zu subsumieren sind.

2.3. **Zu § 5 Abs. 3 Z 5 TSchG – Einsatz von Diensthunden (Nr. 8 BE)**

Auch diese, nach den Erläuterungen der Klarstellung dienende Regelung wird für entbehrlich erachtet, da die Anforderungen an die Ausbildung von Diensthunden in der Diensthunde-Ausbildungsverordnung geregelt werden, was unzweifelhaft erkennen lässt, dass der Einsatz dieser Tiere vom Gesetzgeber als zulässig und damit nicht als tierquälerisch betrachtet wird (vgl. im Übrigen auch § 17 Z 2 Militärbefugnisgesetz und § 10 Waffengebrauchsgesetz).

Unklarheit und Regelungsbedarf besteht hingegen in folgenden Punkten:

- Erforderlichkeit des Einsatzes von Korallenhalsbändern in der Ausbildung von Diensthunden des Bundesheeres und der Sicherheitsexekutive unter Berücksichtigung des Erlasses BMI-EE2200/009-II/2/b/2013 v. 2.4.2013 betreffend der Nichtverwendung des Korallenhalsbandes
- Ausbildung von „Diensthunden“ privater Sicherheitsunternehmen
- Tierschutzrelevanz der Schutzhundeausbildung

3. **§ 7 TSchG – Verbot von Eingriffen**

3.1. **Zu § 7 Abs. 1 Z 7 TSchG – Verbot des Verfärbens von Haut und Fell (Nr. 9 BE)**

Unter „Eingriff“ iSd § 4 Z 8 TSchG ist eine Maßnahme zu verstehen, „die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt“ (§ 4 Z 8 TSchG). Das Verfärben von Haut und Fell durch das Einstreichen mit oder Aufsprühen von Farbpigmenten stellt keinen Eingriff im Sinne dieser Definition dar, sodass dieses Verbot systematisch falsch platziert ist.

3.2. **Zu § 7 Abs. 3 TSchG – Durchführung von Eingriffen (Nr. 10 BE)**

Entgegen der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Absicht, eine Klarstellung der eingriffsspezifischen Befugnisse der Tierhalter bzw. sonstigen sachkundigen Personen herbeizuführen, ist die gewählte Formulierung unklar.

Zur Änderung der Regelung der Eingriffe an Nutztieren vgl. die Stellungnahme zum Novellierungsentwurf der 1. Tierhaltungsverordnung (vgl. unten, Abschnitt C).

4. § 8a TSchG – Öffentliches Anbieten von Tieren (Nr. 11 BE)

Diese Klarstellung wird in Anbetracht der divergierenden Rechtsprechung zum Begriff des „Feilbietens“ (vgl. z.B. UVS NÖ, Senat-GF-11-2077 v. 13.7.2011 vs. Landesverwaltungsgericht Kärnten KLVwG-50-51/10/2015 v. 5.5.2015) begrüßt.

5. Zu § 12 Abs. 3 TSchG – Altersgrenze für den Erwerb von Tieren (Nr. 13 BE)

Die Erhöhung der in § 12 Abs. 3 TSchG festgelegten Altersgrenze für den Erwerb von Tieren ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten wird in der Sache begrüßt. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verkäufer nicht befugt sind, das Alter der Kunden zu überprüfen, sodass diese Bestimmung keine Rechtswirksamkeit entfalten kann.

6. § 16 Abs. 5 TSchG – Führen von Hunden an der Leine (Nr. 14 BE)

Diese Regelung ist entbehrlich, da die angeführten Sachverhalte per se keine Haltungsform und folglich keine verbotene Anbindehaltung darstellen. Zudem wird insbesondere das Führen von Hunden an der Leine durch sicherheitspolizeiliche Vorschriften in vielen Fällen ausdrücklich angeordnet.

7. § 23 Abs. 2 TSchG – Verpflichtung zur Rückstellung abgenommener Tiere (Nr. 16 BE)

Da abgenommene Tiere künftig frühestens nach Ablauf von 6 Monaten vergeben bzw. verwertet werden dürfen und daher in diesem Zeitraum pfleglich untergebracht werden müssen, wird sich diese Änderung – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – nicht als Vereinfachung des Vollzugs, sondern als zusätzlicher limitierender Faktor für die Abnahme von Tieren – insbesondere von Nutztieren – erweisen.

8. § 31 TSchG – Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten (Nr. 24 – 28 BE)

Da sich der Nachweis einer gewerblichen Tätigkeit in der Praxis vielfach als außerordentlich schwierig erweist, wird die Erweiterung des Geltungsbereiches der Bestimmung auf wirtschaftliche, jedoch nicht unbedingt gewinnorientierte Tätigkeiten begrüßt.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass im Hinblick auf die Haltung von Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nicht nur Tiere der in § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG genannten Arten, sondern alle „Haustiere“ – somit auch Hunde und Katzen (vgl. § 4 Z 2 TSchG) – aus dieser Bestimmung ausgenommen sein sollen. Die geplante Ausnahme erscheint insbesondere im Hinblick auf Möglichkeit, Katzen im

bäuerlichen Bereich planlos zu vermehren und dies als „Zucht“ zu deklarieren, problematisch (vgl. dazu auch unter B. 1.).

9. § 31a neu TSchG – Meldepflicht für die Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren (BE 29)

Die Einführung einer Meldepflicht für die genannten Tätigkeiten ist als Voraussetzung für die Feststellung möglicher tierschutzrelevanter Vorgänge in der Sache zu begrüßen. Es ist zu hoffen, dass die Ressourcen der (Veterinär-) Verwaltung, die bereits mit der Vollziehung des geltenden Rechtsbestandes mehr als ausgelastet ist, aufgestockt wird.

C. Entwurf zur Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung

C.1. Allgemeine Bestimmungen

1. Zu § 2 Abs. 2a und 3a neu des Entwurfs – Geringfügige Abweichung von Mindestanforderungen (Nr. 1 BE)

Da die Mindestanforderungen an die Tierhaltung gem. § 24 Abs. 1 TSchG unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen Auswirkungen festgelegt werden, werden Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der durch die Haltung verursachten Aufwendungen bereits im Verordnungsgebungsprozess beurteilt und fließen damit in die Mindestanforderungen ein. Auch der Begriff „*Mindestanforderungen*“ impliziert, dass diese Standards so niedrig angesetzt sind, dass sie – abgesehen von Umständen, die in der Sphäre eines einzelnen Tieres liegen (Krankheit oder Verletzung) bzw. definitionsgemäß befristet sind (Quarantäne) – nicht unterschritten werden dürfen.

Zudem wurde bereits durch BGBl. I Nr. 35/2008 die sog. „Toleranzgrenze“ eingeführt, wonach die Mindestanforderungen („Maße und Werte“) unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 10 % unterschritten werden dürfen. Diese Möglichkeit bietet ausreichend Spielraum, um in angemessener Weise auf eine allfällige Unverhältnismäßigkeit von Anpassungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen.

Der nunmehr vorgelegte Vorschlag, weitere „geringfügige Abweichungen“ von den Mindestanforderungen zuzulassen, steht mit den oben dargelegten Grundsätzen nicht in Einklang. Schon die Mindestanforderungen liegen vielfach unter anerkannten Empfehlungen, sodass bereits dann von einer Einschränkung des Wohlbefindens ausgegangen werden muss, wenn die Mindestanforderungen erfüllt werden. Somit führt auch eine bloß geringfügige Unterschreitung dieser Minimalstandards zu einer Verschlechterung des Wohlbefindens.

Die geplante Änderung bewirkt eine weitere Aufweichung des Rechtsbestandes und ist nicht zuletzt auch in Anbetracht der Länge der für die betroffenen Betriebe vorgesehenen Übergangsfrist (15 Jahre) nicht unproblematisch.

2. Zu § 2 Abs. 3a neu des Entwurfs – Verlängerung der Meldefrist zur Inanspruchnahme der „Toleranzgrenze“ gem. § 44 Abs. 5a TSchG iVm § 2 Abs. 2 der 1. Tierhaltungsverordnung (Nr. 2 BE)

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Meldefrist wird (das Hinwirken auf) die Einleitung von Amtshaftungsverfahren angeregt, wenn eine Meldung auf Grund einer Fehlinformation einer Behörde unterlassen wurde.

3. Zu § 2a neu des Entwurfs – TGD-Programme (Nr. 3 BE)

Im Zusammenhang mit den TGD-Programmen ist aus den unter Punkt 1. angeführten Gründen ausdrücklich sicherzustellen, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen durch diese Programme keinesfalls unterschritten werden dürfen.

C.2. Anlagen – Mindestanforderungen an die Haltung der einzelnen Tierarten

1. Anlage 1 – Equiden

1.1. Anbindehaltung (Nr. 4 BE)

Diese als Klarstellung bezeichnete Änderung wird nicht für erforderlich erachtet, da es sich bei der vorübergehenden Anbindung, die der Vornahme bestimmter Maßnahmen dient oder im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt, per se nicht um ein Haltungssystem und folglich auch nicht um eine verbotene *Anbindehaltung* handelt.

1.2. Eingriffe

1.2.1. Kastration (Nr. 5 BE)

Der Eingriff darf bereits nach der geltenden Rechtslage nur von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden.

Die Verpflichtung zur zusätzlichen Anwendung einer postoperativen Schmerzbehandlung wird begrüßt.

1.2.2. **Brand**

Die Kennzeichnung durch Brand ist in Anbetracht der durch Verordnung (EG) Nr. 504/2008¹ eingeführten Chippflicht für Pferde als obsolet zu betrachten.

Da der Brand lediglich einen Abstammungsnachweis darstellt und dieser aus dem Zuchtbuch zu ersehen ist bzw. auf dem Microchip-Transponder gespeichert werden kann, ist die gem. § 7 Abs. 1 Z 2 TSchG für die Zulassung eines Eingriffs erforderliche Unerlässlichkeit nicht gegeben, sodass die Maßnahme aus der Liste der zulässigen Eingriffe gestrichen werden sollte.

¹ VO (EG) Nr. 504/2008 vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden.

2. Anlage 2 – Rinder

2.1. Anbindehaltung

2.1.1. Dauernde (ganzjährig ununterbrochene) Anbindehaltung (Nr. 6 BE)

Zulässigkeit dieser Haltungsform:

Während der Anbindehaltung ist eine „Bewegungsfreiheit“ der Tiere in keiner Weise gegeben. Die dauernde Anbindehaltung schmälert daher die Fitness der Tiere und ist geeignet, ihr Wohlbefinden erheblich zu beeinträchtigen sowie haltungsbedingte Erkrankungen herbeizuführen.² Im Lichte der Zielsetzung des TSchG sollte die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der dauernden Anbindehaltung daher grundlegend überdacht werden. Dabei ist unter dem Aspekt der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 TSchG zu berücksichtigen, dass die unter Punkt 2.2. der Anlage 2 angeführten ausnahmebegründenden „Gegebenheiten“ (Fehlen geeigneter Weide- bzw. Auslaufflächen, bauliche Gegebenheiten am Betrieb sowie Sicherheitsaspekte beim Ein- und Austreiben der Tiere) die Frage aufwerfen, ob der betreffende Tierhalter bzw. Betrieb überhaupt geeignet ist, Rinder tierschutzkonform zu halten.

Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Inanspruchnahme der Ausnahme vom Verbot der dauernden Anbindehaltung im TSchG einer Bewilligungspflicht unterstellt wird und Betriebe, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, nur noch auslaufend geführt werden dürfen.

Anforderungen an die Beschaffenheit der Anbindevorrichtungen:

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Passus über die Beschaffenheit der Anbindevorrichtungen wird festgehalten, dass die Anbindehaltung auch bei Einhaltung dieser Anforderungen lediglich eine eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit, keineswegs hingegen Bewegungsfreiheit bietet, da letztere voraussetzt, dass die Tiere sich fortbewegen bzw. ihren Aufenthaltsort auf einer Fläche, die ihrer Größe nach Lokomotion zulässt, selbst bestimmen können.

In der vorliegenden Fassung des BE sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

*„Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten sowie die **uneingeschränkte Körperpflege** möglich ist.“*

² Vgl. T. Richter u. M. Karrer (2006): Rinderhaltung. In: T. Richter (Hrsg.): Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen. Ein tierärztlicher Leitfaden. Stuttgart: Enke, S. 87ff.

2.1.2. Anbindehaltung von Kälbern (Nr. 10 BE)

Die Klarstellung wird nicht für erforderlich erachtet, da es sich bei der vorübergehenden Anbindung, die der Vornahme bestimmter Maßnahmen dient oder im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt, per se nicht um ein Haltungssystem und folglich auch nicht um eine verbotene Anbinde*haltung* handelt.

2.2. Eingriffe

2.2.1. Allgemeines zur Terminologie

In den einzelnen Anlagen und z.T. sogar innerhalb einer Anlage werden im Zusammenhang mit der Betäubung- bzw. Schmerzbehandlungspflicht verschiedene Begriffe und Formulierungen verwendet (z.B. „postoperative Schmerzmittel“, „postoperativ wirksame Schmerzbehandlung“, Anwendung „schmerzstillender Mittel“, „wirksame Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt“). Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Terminologie einheitlich verwendet werden.

Da die Fachbegriffe „Betäubung“, „Schmerzausschaltung“ und „Schmerzbehandlung“ auch in der Praxis vielfach nicht einheitlich verstanden werden, sollten sie in der 1. Tierhaltungsverordnung oder in § 4 TSchG wie folgt definiert werden.

- **Sedierung:** Verabreichung eines zur Beruhigung geeigneten Medikaments vor der Durchführung eines schmerzhaften Eingriffs
- **Betäubung (Anästhesie):** Ausschaltung der bewussten Schmerzwahrnehmung während eines schmerzhaften Eingriffs; nach der Art des Eingriffs erfolgt die Betäubung durch Vollnarkose (Allgemeinanästhesie) oder örtliche Betäubung (Lokalanästhesie)
- **Schmerzbehandlung (Analgesie):** Linderung der Schmerzen nach der Durchführung eines schmerzhaften Eingriffs

2.2.2. Sachkunde

Da nunmehr durch die Änderung des § 7 Abs. 3 TSchG klargestellt werden soll, dass die Betäubung durch einen Tierarzt, der Eingriff hingegen durch eine andere sachkundige Person vorgenommen werden darf, wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Sachkunde der „sonstigen sachkundigen Personen“ nur unzureichend geregelt sind, da kein praktischer Nachweis der Befähigung zur fachgerechten Durchführung von Eingriffen erbracht werden muss (vgl. dazu auch die Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Entwurf der Stammfassung der 1. Tierhaltungsverordnung v. 13.8.2004).

2.2.3. Zerstörung der Hornanlage (Nr. 7 BE)

Die längst überfällige Einführung der Verpflichtung, Kälber jeden Alters und unabhängig von der angewandten Methode vor dem Zerstören der Hornanlage mittels Lokalanästhesie zu betäuben sowie postoperativ gegen Schmerzen zu behandeln, wird begrüßt.

Da eine Sedierung jedoch nur in einzelnen Fällen (z.B. bei besonders unruhigen Tieren) gerechtfertigt ist,³ sollte es dem Tierarzt überlassen bleiben, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Sedierung erforderlich ist:

„[...] unter Einsatz einer *wirksamen Lokalanästhesie, einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung und erforderlichenfalls einer Sedierung* [...]“

Weiters sollte vorgesehen werden, dass die Zerstörung der Hornanlage nur bis zur 6. Lebenswoche der Kälber zulässig ist.

2.2.4. Enthornen (Nr. 7 BE)

Das Enthornen adulter Rinder sollte trotz verpflichtender Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativer Schmerzbehandlung aus der Liste der zulässigen Eingriffe gestrichen werden, da der Eingriff die Tiere erheblich belastet⁴ und es ohnehin zulässig ist, die Hornanlage der Jungtiere zu zerstören. Ist der Eingriff im Einzelfall veterinärmedizinisch indiziert sein, so unterliegt er nicht dem Eingriffsverbot (§ 7 Abs. 1 TSchG).

Sollte das Enthornen adulter Rinder nicht untersagt werden, so ist – im Unterschied zur Zerstörung der Hornanlage bei Kälber – zusätzlich zur wirksamen Betäubung und Schmerzbehandlung jedenfalls auch eine verpflichtende Sedierung vorzusehen.

2.2.5. Kupieren des Schwanzes (Nr. 8 BE)

- **Zulässigkeit des Eingriffs:** In Analogie zu der in Punkt 5.4. der Anlage 5 vorgeschlagenen Änderung sollten jene Kriterien angeführt werden, die zur Beurteilung der betrieblichen Notwendigkeit heranzuziehen sind.
- **Methode:** Der Eingriff darf bereits nach der geltenden Rechtslage nur von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden. Die zusätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung wird begrüßt.

³ U. Knierim, N. Irrgang, and B.A. Roth (2015): To be or not to be horned. Consequences in cattle. *Livestock Science* 179:29-37.

⁴ A. Taschke (1995): Ethologische, physiologische und histologische Untersuchungen zur Schmerzbelastung der Rinder bei der Enthornung. Dissertation der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich; U. Knierim, N. Irrgang, B. A. Roth, and T. Gorniak (2009): Report on the assessment of dehorning and the keeping of horned dairy and beef cattle. ALCASDE: Alternatives to castration and dehorning, 37.

2.2.6. **Kastration männlicher Rinder (Nr. 9 BE)**

Der Eingriff darf bereits nach der geltenden Rechtslage nur von einem Tierarzt (oder einem befugten Viehschneider) nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden. Die zusätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung wird begrüßt.

Viehschneider

Da es sich beim Viehschneider um ein auslaufendes Gewerbe handelt (§ 376 GewO) und 2005 nur noch ca. 2 – 3 Personen zur Ausübung dieses Gewerbes berechtigt waren, sollte vor der Novellierung die Aktualität dieser Regelung abgeklärt werden.

3. Anlage 3 – Schafe

3.1. **Bewegungsfreiheit (Nr. 12 BE)**

Die Klarstellung wird nicht für erforderlich erachtet, da es sich bei der vorübergehenden Anbindung, die der Vornahme bestimmter Maßnahmen dient oder im Rahmen von Veranstaltungen erfolgt, per se nicht um ein Haltungssystem und folglich auch nicht um eine verbotene *Anbindehaltung* handelt.

3.2. **Haltung in Einzelbuchten**

Die Haltung in Einzelbuchten schränkt das Bewegungsbedürfnis und das Sozialverhalten von Schafen unverhältnismäßig ein, sodass diese Haltungsform unter dem Aspekt der §§ 1 und 13 Abs. 2 TSchG generell verboten werden sollte.

3.3. **Eingriffe**

3.3.1. **Kupieren des Schwanzes (Nr. 13 BE)**

Zulässigkeit:

Wie die Veterinärmedizinische Universität bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.8.2004 zum Entwurf der Stammfassung der 1. Tierhaltungsverordnung ausgeführt hat, ist das Kupieren des Schwanzes bei Schafen nicht unerlässlich, da der Gefahr der Myiasis durch andere Maßnahmen, z.B. durch das Ausscheren der Schwanz- und Hinterhandregion, entgegengewirkt werden kann. Zudem ist nicht nachgewiesen, dass Myiasis bei schwanzkupierten Schafen seltener auftritt als bei unkupierten Tieren.⁵ Der Eingriff sollte daher, wie bereits in der erwähnten Stellungnahme vorgeschlagen, aus der Liste der zulässigen Eingriffe gestrichen werden.

⁵ M.A. Sutherland and C.B. Tucker (2011): The long and short of it: A review of tail docking in farm animals. *Appl.Anim.Behav.Sci* 135 (3):179-191.

Methode:

Der BE sieht vor, dass der Eingriff bis zum 3. Lebenstag weiterhin ohne Betäubung, künftig jedoch mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden darf.

Soll der Eingriff zulässig bleiben, so sollte die Verpflichtung zur Betäubung durch einen Tierarzt vorgesehen werden, da davon auszugehen ist, dass die Schmerzempfindungsfähigkeit bereits bei sehr jungen Lämmern ausgeprägt ist.⁶

3.3.2. Kastration (Nr. 14 BE)

Der Eingriff darf bereits nach der geltenden Rechtslage nur von einem Tierarzt (oder einem befugten Viehschneider⁷) nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden.

Die zusätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung wird begrüßt.

4. Anlage 4 – Ziegen**4.1. Bewegungsfreiheit (Nr. 15 BE)****4.1.1. Haltung in Einzelbuchten**

Die Haltung in Einzelbuchten schränkt das Bewegungsbedürfnis und das Sozialverhalten von Ziegen unverhältnismäßig ein, sodass diese Haltungsform unter dem Aspekt der §§ 1 und 13 Abs. 2 TSchG generell verboten werden sollte. Zur Mindestgröße von Einzelbuchten vgl. unter 4.1.3.

4.1.2. Mindestplatzangebot:

Eine Vergrößerung des Platzangebotes ist grundsätzlich zu begrüßen, doch liegt das vorgesehene Mindestplatzangebot weiterhin unter den einschlägigen Empfehlungen.

In der Stellungnahmen der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Novellierung der Anlage 4 der 1. Tierhaltungsverordnung vom 24.3.2011 wurde unter 3.2. („Vergrößerung des Mindestplatzangebotes“) das folgende Mindestplatzangebot vorgeschlagen und begründet:

⁶ N.J. Guesgen, E.O. Beausoleil, M. Minot, M. Stewart, G. Jones, and K. J. Stafford (2011): The effects of age and sex on pain sensitivity in young lambs. *Appl.Anim.Behav.Sci* 135 (1-2):51-56.

⁷ Vgl. dazu unter 2.2.6.

„Mindestplatzangebot

Tierkategorie	Gruppenbucht		Einzelbucht
	Gruppen bis 15 Tieren	Gruppen > 15 Tiere: zusätzliche Mindest-fläche für jedes weitere Tier	
Mutterziege (bis 70 kg ¹) ohne Kitz	1,7 m ²	1,5 m ²	3,0 m ²
Mutterziege (bis 70 kg ¹) mit 1 Kitz	2,0 m ²	1,7 m ²	3,0 m ²
Mutterziege (bis 70 kg ¹) mit mehr als 1 Kitz	2,3 m ²	1,9 m ²	3,0 m ²
Kitze bis 3 Monate	0,5 m ²	0,4 m ²	
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate	0,8 m ²	0,7 m ²	
Jungziegen über 6 Monate bis 12 Monate	1,2 m ²	1 m ²	
Böcke und Ziegen > 70 kg ¹	2,2 m ²	2,0 m ²	3, 5 m ²

Das vorgeschlagene Mindestplatzangebot wird von Prof. Dr. Waiblinger wie folgt begründet:

Die oben stehende Tabelle berücksichtigt neu, dass in kleineren Gruppen ein größerer Platzbedarf pro Tier besteht, da die Gesamtbuchtengröße deutlich kleiner ist und dadurch manche Tiere die Individualdistanz nur schwer einhalten können, während sie in größeren Gruppen und damit Buchten besser Abstand zu bestimmten anderen Tieren halten können. Ergebnisse im Projekt „Ziegenhaltung“ weisen auch auf eine mögliche höhere Belastung in kleinen Gruppen hin (geringere Kortisolmetabolitenkonzentration im Kot bei größerer Gruppengröße; etwas geringere Synchronität beim Fressen in kleinen Gruppen im Vergleich zu großen Gruppen).

Außerdem ist eine Gewichtsklasse bei den Mutterziegen und eine Altersklasse bei den Kitzen ergänzt, um den unterschiedlichen Bedürfnissen je nach Gewicht besser Rechnung zu tragen.

Das Mindestplatzangebot ist deutlich höher als in der derzeitigen Tierhaltungsverordnung. Im Projekt „Ziegenhaltung“ zeigte ein großzügigeres Platzangebot univariat positive Zusammenhänge mit einer Verminderung der sozialen Auseinandersetzungen mit Körperkontakt, d.h. der Interaktionen, die potentiell Verletzungen verursachen. Auch wenn in den Regressionsmodellen das Platzangebot nicht als erklärende Variable erschien, kann von einem grundsätzlich positiven Effekt von mehr Platz ausgegangen werden. Eine Vielzahl von (teils experimentellen) Studien bei Ziegen oder anderen Tierarten belegen diesen Zusammenhang (Andersen et al. 2006, Szabo, 2008, Übersicht in Waiblinger 2009). Loretz et al. 2004 fanden (in kleinen Gruppen) bei einer Liegefläche von 1m² im Vergleich zu 1,5 m² deutlich verringerte Liegezeiten, bei einer Liegefläche von 2 m² waren die Liegezeiten am höchsten. Andersen et al. 2006 fanden beim Vergleich von Liegeflächen von 0,5, 0,75 und 1 m² (bei einer Gesamtbuchtenfläche von 1,5 m²) negative Effekte der kleineren Liegeflächen auf z.B. Liegezeiten, Synchronität und Abliegen außerhalb der Liegefläche.

Aus den oben genannten Ergebnissen geht klar hervor, dass das in der Anlage 4 zur 1. Tierhaltungs-VO von 2005 festgelegte Mindest-Platzangebot von 0,7 m² / (Mutter)Ziege in jedem Falle für eine tierschutzkonforme Haltung von Ziegen zu wenig ist. Die neuen Vorschläge entsprechen dagegen den Ergebnissen verschiedener Studien, aber auch der Realität in der Praxis. So halten 90% der LandwirtInnen, die im Projekt „Ziegenhaltung“ besucht wurden, ihre Ziegen mit einem mindestens doppelt so großen Platzangebot als die bisherigen Mindestanforderungen (d.h. 1,4m²/Ziege), fast 70% der Betriebe mit einem dreimal so großen Platzangebot (>2,1 m² pro Ziege). Betrachtet man die besuchten österreichischen Betriebe getrennt von den besuchten deutschen, sind es immer noch fast 90% (29 von 33), die ihren Ziegen mindestens 1,4 m² pro Tiere im Stall anboten, 80 % (27) stellten den Ziegen mindestens 1,5 m² Fläche pro Tiere im Stall zur Verfügung, und 60% der Betriebe bieten $\geq 1,7$ m² an. Häufig wird diese Fläche im Stall noch um einen ständig zugänglichen Auslauf ergänzt (Gesamtflächenangebot bei 90% der Betriebe mindestens 1,5m², bei 80% mehr als 1,7 m²). Von den restlichen 4 Betrieben mit einem kleineren Platzangebot im Stall, d.h. mit weniger als 1,4 m², waren es bei 3 Betrieben bis max. 0,9 m² / Ziege, bei 1 Betrieb 1,25 m²; diese 4 hatten alle unbehorrte Bestände.

Die im Vorschlag genannten Zahlen finden sich somit weitgehend bereits in der Praxis – vor allem in behornten Beständen. Sie stellen Mindestanforderungen für eine tiergerechte Ziegenhaltung dar, weitere Anforderungen müssen dafür jedoch ebenfalls erfüllt werden.“

Ergänzend sei ausdrücklich festgehalten, dass das im aktuellen BE vorgeschlagene Mindestplatzangebot für eine tierschutzkonforme Haltung von Ziegen noch deutlich zu gering ist. Selbst das in der zitierten Stellungnahme vorgeschlagene Platzangebot bleibt noch unter den Empfehlungen zurück (so wird alleine für die Liegefläche 1,5m²/Tier empfohlen).

Aus den angeführten Gründen wird angeregt, das Mindestplatzangebot entsprechend der zitierten Stellungnahme festzulegen.

4.1.3. Engstellen und Sackgassen

Die Formulierung „Etwaige Engstellen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigen Tieren jederzeit das Durchgehen ermöglicht ist“ ist in sich widersprüchlich, da eine Stelle, die auch rangniedrige Tiere passieren können, nicht mehr als Engstelle zu bezeichnen ist.

Das ausdrückliche Verbot von Sackgassen wird begrüßt.

4.2. Ernährung (Nr. 16 BE)

Auch bei ad libitum-Fütterung sollte ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorgesehen werden.

4.3. Eingriffe

4.3.1. Kastration (Nr. 17 BE)

Der Eingriff darf bereits nach der geltenden Rechtslage nur von einem Tierarzt (oder einem befugten Viehschneider⁸) nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden.

Die zusätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung wird begrüßt.

4.3.2. Enthornen von Kitzen, die zur Haltung in Milchziegenbetrieben bestimmt sind (Nr. 17 BE)

Zulässigkeit:

Da durch eine vom (damaligen) BMG und BMLFUW beauftragten Projektstudie⁹ gezeigt werden konnte, dass die tiergerechte Haltung von behornnten Milchziegen sowie von gemischten Herden bei entsprechendem Platzangebot, geeigneter Strukturierung und fachgerechtem Management sehr wohl möglich ist und der Eingriff trotz der bereits in der Vergangenheit geltenden Betäubungspflicht auf Grund der spezifischen Schädelanatomie von Ziegenkitzen besonders problematisch ist,¹⁰

⁸ Vgl. dazu oben, 2.2.6.

⁹ S. Waiblinger et al. (2009): Haltung von behornnten und unbehornnten Milchziegen in Großgruppen. Formungsprojekt 100191, Endbericht 2009.

¹⁰ Vgl. S. Waiblinger u. R. Binder (2011): Einflussfaktoren auf Verletzungen und Sozialverhalten von behornnten und hornlosen Ziegen – ist die Enthornung zu rechtfertigen? In: Tierschutz Anspruch – Verantwortung – Realität, 2. Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, 4.5.2011, Veterinärmedizinische Universität Wien, S. 41ff.

sollten für eine weitere Zulassung Alternativen betreffend der Methoden wie z.B. Zerstörung der Hornanlage gefunden werden.

5. Anlage 5 – Schweine

5.1. Haltungsumwelt

5.1.1. Liegebereich (Nr. 18 BE)

Die Formulierung „Zugang zu einem temperaturmäßig *angenehmen* Liegebereich, der mit einem *angemessenen* Ableitungssystem ausgestattet ist [...]“ ist – ungeachtet der unionsrechtlichen Vorgaben – unbestimmt, da sich die Frage stellt, was in der Vollziehung unter „angenehm“ bzw. „angemessen“ zu verstehen ist. Zudem gibt es Haltungssysteme, bei denen ein Ableitungssystem im Bereich der Liegefläche nicht erforderlich ist, weil ein eigener und von den Schweinen gut angenommener Ausscheidungsbereich vorhanden ist.

Es wird daher die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Allen Schweinen muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen; erforderlichenfalls muss ein funktionsfähiges Ableitungssystem vorhanden sein.“

5.1.2. Beschäftigungsmaterial (Nr. 19 BE)

Eine nähere Konkretisierung dieser Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt.

Da das Beschäftigungsmaterial insbesondere den Zweck verfolgt, den Schweinen angebotene Verhaltensweisen, zu denen neben dem Erkunden auch das Wühlen zählt, zumindest ansatzweise zu ermöglichen, sind – ungeachtet der unionsrechtlichen Vorgabe¹¹ – nur die beispielhaft aufgelisteten Materialien (Substrate), nicht hingegen auch (Fest-)Holz als geeignetes Beschäftigungsmaterial zu betrachten. Der Begriff „Holz“ sollte daher aus der demonstrativen Aufzählung gestrichen werden.

Zur Aufzählung ungeeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten wird angemerkt, dass es sich bei Ketten, Reifen und Spielbällen nicht um Materialien, sondern um Gegenstände handelt, die eben deshalb nicht als geeignetes Beschäftigungsmaterial gelten, weil sie den Tieren keinerlei dem Wühlen ähnliches Verhalten ermöglichen.

5.2. Eingriffe

¹¹ Richtlinie 2008/120/EG v. 18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, Anhang I, Kapitel 1, Abs. 4.

5.2.1. Kupieren des Schwanzes (Nr. 21 BE)

Zulässigkeit:

Die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben¹² sehen vor, dass vor dem Kupieren des Schwanzes (und vor der Verkleinerung der Eckzähne) „andere Maßnahmen zu treffen [sind], um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden [...]“. Da diese Anforderung in Anlage 5 bislang nicht umgesetzt wurde, ist die Bestimmung aus Gründen der EU-Konformität um diese Vorgabe zu ergänzen.

Nach der geltenden Regelung ist das Kupieren des Schwanzes zulässig, wenn der Eingriff „zur Vermeidung der weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist“. Um diese Anforderung auch implementieren zu können, ist eine entsprechende Information der Ferkelaufzuchtbetriebe erforderlich. Es sollte daher dringend eine verpflichtende Rückmeldung an die Ferkelaufzuchtbetriebe vorgesehen werden.

Methode:

Der Eingriff soll bis zum 7. Lebenstag der Ferkel weiterhin ohne Betäubung, künftig jedoch nur mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden dürfen.

Es wird angeregt, den Eingriff entsprechend der Regelung bei der Kastration von männlichen Ferkeln im Falle einer allfälligen Zulassung eines Betäubungsmittels, das an Tierhalter abgegeben und von diesen angewandt werden darf, zu regeln.

5.2.2. Kastration männlicher Schweine (Nr. 22 BE)

Chirurgische Kastration

Die chirurgische Kastration männlicher Ferkel ohne wirksame Betäubung (Schmerzausschaltung) wird in der Öffentlichkeit seit langer Zeit zunehmend kritisiert. Der Eingriff soll nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung bis auf Weiteres – nämlich bis zur allfälligen Zulassung eines Betäubungsmittels, das an Tierhalter abgegeben und von diesen angewandt werden darf –, ohne Betäubung, jedoch unter Durchführung einer „auch postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung“ durchgeführt werden dürfen.

Alternativen zur betäubungslosen chirurgischen Kastration sind jedenfalls zu forcieren. Dies erfordert besonderes Augenmerk auf eine größtmögliche Unterstützung in der Erarbeitung und Entwicklung von über die betäubungslose chirurgische Kastration hinausgehenden Möglichkeiten.

¹² Richtlinie 2008/120/EG v.18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, Anhang I, Kapitel I Nr. 8.

Zu der im BE verwendeten Formulierung “[...] mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt“ ist anzumerken, dass deutlich zwischen perioperativ wirksamer Betäubung (Schmerzausschaltung, Anästhesie) einerseits und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung bzw. -linderung (Analgesie) andererseits zu unterscheiden ist (vgl. dazu auch die unter C. 2.2.1. vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen). Die im BE gewählte Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, dass eine Schmerzbehandlung, die peri- und postoperativ wirkt, ausreicht, um eine wirksame Betäubung (Schmerzausschaltung) während des Eingriffs zu ersetzen.

Impfung gegen Ebergeruch

Die im Ausland bereits vielfach praktizierte und bewährte Impfung gegen die Entstehung von Ebergeruch stellt eine tierschutzkonforme und kostengünstige Alternative zur chirurgischen Ferkelkastration dar.¹³ Da in der EU ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, sollten die tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen entsprechend angepasst und die Möglichkeit zur Vornahme dieser Impfung in der 1. Tierhaltungsverordnung vorgesehen werden.

¹³ Vgl. z.B. E. v. Borell, J. Baumgartner, M. Giersing et al. (2009): Animal welfare implications of surgical castration and its alternatives in pigs. *Animal* 3, pp. 1488ff.

6. Anlage 6 – Geflügel

6.1. Begriffsbestimmungen (Nr. 24 BE)

Es wird darauf hingewiesen, dass die neu eingefügten Definitionen der Begriffe „Besatzdichte“, „Bestand“, „Stall“ und „Stalleinheit“ nicht konsistent sind.

6.2. Aufzucht von Kücken und Junghennen

6.2.1 Stalleinrichtungen – Fütterungs- und Tränkeanlagen (Nr. 29 BE)

Für Alternativsysteme sollen künftig deutlich geringere Maße für Futter- und Tränkrinnen gelten. Aus fachlicher Sicht sind die geltenden Maße (3 cm) beizubehalten, wobei für Sonderfälle (z.B. eine neue Tierkategorie wie die der Junghähne) eine abweichende Regelung getroffen werden kann.

6.2.2. Bewegungsfreiheit (Nr. 29 BE)

- **Käfighaltung:**

Da die Zulässigkeit der Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen am 1.1.2020 ausläuft, sollte die Käfighaltung ab einem Alter von 6 Wochen auch in der Aufzucht ab diesem Zeitpunkt verboten werden.

- **Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen:**

Der Einbau von zusätzlichen Sitzstangen im Ausmaß von 7 cm/Tier ist in der Praxis in Systemen mit mehreren nutzbaren Ebenen nicht durchführbar. Daher könnte die letzte Zeile der Tabelle entfallen.

Jedenfalls sollte die Besatzdichte zwischen der 6. und 10. Woche 28 Tiere/m² nicht überschreiten.

6.3. Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen (Nr. 30 BE)

Es ist inkonsistent, die Besatzdichte in der Tabelle durchwegs in m²/Tierzahl, bei den neu eingefügten Mast-Zuchttieren jedoch in m²/ kg anzugeben. Die Empfehlungen der Zuchtfirma Aviagen, dem Lieferanten der in Österreich eingesetzten Genetik Ross 308, im „Handbuch für die Elterntiere“¹⁴ belaufen sich auf 3,5 – 5,5 Tiere/m². Es wird daher vorgeschlagen, die bisher geltende Besatzdichte von 7 Tieren/m² für Mast-Elterntiere beizubehalten.

¹⁴ http://en.aviagen.com/assets/Tech_Center/Ross_PS/Ross_PS_Handbook_2013_i-r1.pdf, S. 47.

6.4. Mastgeflügel

6.4.1. Stalleinrichtungen für Mast- und Truthüher (Nr. 31 BE)

Nach dieser Bestimmung soll es künftig für Tiere unter 750g keine Anforderungen an die Stalleinrichtungen geben. Da dies eine sachlich nicht begründbare Verschlechterung für die betroffenen Tiere bedeuten würde, wird vorgeschlagen, zwei Gewichtsklassen zu differenzieren und für die leichteren Tiere entsprechend geringere Maße als Mindestanforderungen zu definieren.

6.4.2. Gänse und Enten (Nr. 32 BE)

Während nach der geltenden Fassung der einschlägigen Bestimmungen der Anlage 6 die Haltung von Mastgeflügel, d.h. auch von Gänsen und Enten, ohne Einstreu verboten ist, führt die gesonderte Regelung des Wassergeflügels im BE dazu, dass dieses Verbot nun nur mehr für Mast- und Truthühner gilt.

Es sollte daher auch in Punkt 6 der Anlage 6 („Besondere Haltungsverfahren für Gänse und Enten“) festgelegt werden, dass diese Tiere in Ställen nur auf Einstreu gehalten werden dürfen.

6.5. Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung von Wachteln

Durch die Begriffsbestimmungen (vgl. Nr. 24 BE) wird nunmehr klargestellt, dass auch die Japanwachtel zum Hausgeflügel zählt. In Anbetracht der Entscheidung des VwGH, Ra 2016/02/0178 v. 16.12.2016, worin dieser feststellt, dass für die nutztierartige Haltung von Wachteln die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung anzuwenden sind, besteht dringender Bedarf nach der Festlegung von Mindestanforderungen für diese Tierart. Es wird daher angeregt, die einschlägige Empfehlung des Tierschutzrates¹⁵ als Mindestanforderungen in Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung zu verankern.

¹⁵ Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 TSchG zur Haltung von Wachteln, GZ BMGF- 74800/0158-IV/6/2006, AVN, Nr. 9 v. 16. Oktober 2006.